

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA (maßgebende Fassung)

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

ra.wschmitz@gmail.com

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

<u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u>
--

Rechn.-Nr.:

<u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u>
--

Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022

Selfkant, den 18.7.2022

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn ... - AZ. BVerwG 1 WB 5.22

und des Herrn ... - AZ. BVerwG 1 WB 2.22

für jeden Beschwerdeführer jeweils **beantragt:**

für jeden Beschwerdeführer jeweils **beantragt:**

1. das Verfahren gem. § 152 a VwGO fortzuführen

2. die Entscheidung des Gerichts vom 7.7.2022 aufzuheben und den Anträgen der Beschwerdeführer (in der Fassung) vom 26.6.2022 stattzugeben.

Begründung:

Nach der eindeutigen Fassung des § 152 a Abs. 2 S. 1 VwGO ist eine Anhörungsrüge innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben, wobei die herrschende Rechtsprechung für den Beginn der Zweiwochenfrist einer Anhörungsrüge auf die tatsächliche Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs abstellt.

Die Beschwerdeführer und ihre Bevollmächtigten haben im Rahmen der mündlichen Verkündung und Begründung der Entscheidung des erkennenden Senats am 7.7.2022 tatsächliche Kenntnis davon erlangt, dass dieser Senat faktisch ihren gesamten Vortrag und die eindeutigen Ergebnisse der Beweisaufnahme ignoriert, sprich: nicht „gehört“ hat.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nicht schon dann gewahrt, wenn ein erkennendes Gericht während des gesamten Verfahrens optische und akustische Signal empfangen hat, die es dann nicht ansatzweise verarbeiten konnte. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist evident verletzt, wenn entscheidungserheblicher Vortrag der Beschwerdeführer und selbst eindeutige Ergebnisse der Beweisaufnahme, die den Vortrag der Beschwerdeführer eindrucksvoll bestätigt haben, letztlich vollständig ignoriert worden sind. Das Hohngelächter des Publikums bei der Verkündung am 7.7.2022 hat das bereits eindrucksvoll bestätigt.

Dabei wurde es dem erkennenden Senat sehr einfach gemacht, hier die einzig mögliche Entscheidung zu finden, die mit der Sach- und Rechtslage im Einklang steht.

Das Beweisprogramm, das sich hier letztlich aus § 17 a SG ergibt, war und ist letztlich sehr überschaubar. Der Vortrag der Beschwerdeführer mag in der Vertiefung teilweise sehr komplexe Fragen aufgeworfen haben, aber im Grunde haben diese Verfahren keine wirklich schwierigen Rechtsfragen aufgeworfen.

1.

Die Beschwerdeführer haben schlüssig dargelegt und nachgewiesen, dass diese Covid-19-Injektionen nicht zumutbar i.S. des § 17 a Abs. 4 S. 2 SG sind, da sie mit erheblichen Gefahren für Leben und (!) Gesundheit verbunden sind.

Der Vortrag hierzu zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Vortrag der Beschwerdeführer.

Hierzu sei noch einmal besonders an den Inhalt des Schriftsatzes von Prof. Dr. Martin Schwab vom 3.6.2022 und den Inhalt der von ihm eingereichten Anlage BV-MS 66 mit einer „Auswahl von Fallberichten nach Covid-19-Impfung“, aber auch auf den Schriftsatz des Kollegen Tobias Ulbrich vom 19.6.2022 verwiesen.

Alleine schon der Vortrag des Kollegen Ulbrich vom 19.6.2022 zum Prinzip des Risikoausschlusses in der Luftfahrt, das für Angehörige der Luftstreitkräfte noch viel strenger ist, hätte den Senat zwingend dazu veranlassen müssen, die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 4 S. 2 SG zu bejahen.

Und es bedarf eigentlich keiner weiteren Klarstellung, dass nicht nur das Leben von Soldaten in allerhöchster Gefahr ist, wenn ein Flugzeug der Bundeswehr auf Grund einer „impf“-bedingten Bewusstseinsbeeinträchtigung eines Piloten der Bundeswehr über einem bewohnten Gebiet abstürzt.

Es ist unfassbar, dass sich die Richter eines Bundesgerichts über derart eindeutige Befunde und Nachweise sowie gesetzliche Vorgaben hinwegsetzen konnten.

Kein Mensch kann noch ernsthaft dementieren, dass diese Covid-19-Injektionen mit ganz erheblichen Gefahren und Risiken für Leben und Gesundheit aller „Geimpften“ verbunden sind und dass sich diese Gefahren und Risiken auch in Deutschland schon hundertausendfach realisiert haben.

Rechtsanwalt

Täglich werden neue Horrormeldungen zu schweren Nebenwirkungen und den damit verbundenen Leidensgeschichten veröffentlicht, so u.a. in einem Beitrag auf dem Portal SciFi vom 13.7.2022 zu 150 Studien „zu angeblich ganz seltenen schweren Nebenwirkungen“, siehe:

<https://sciencefiles.org/2022/07/13/wie-dick-ist-ihr-fell-150-studien-zu-angeblich-ganz-seltenen-schweren-nebenwirkungen-die-so-haeufig-sind-dass-man-selten-neu-definieren-muss-200-leidensgeschichten/>

Den erkennenden Senat interessierte das freilich nicht ansatzweise. Vielmehr fabulierte der Vors. Richter Dr. Häußler im Rahmen der mündlichen Urteilsbegründung – komplett losgelöst von dem eindeutigen gesetzlichen Wortlaut des § 17 a Abs. 4 SG – in diesem Kontext irgendetwas über Fragen der Verhältnismäßigkeit, wonach diese Injektionen im Hinblick auf die damit verbundene Zielsetzung und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände bei der Bundeswehr verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und auch angemessen seien.

Damit wurde der eindeutige Wortlaut des § 17 a Abs. 4 S. 2 SG komplett ignoriert. Hier hat der Gesetzgeber schon eindeutig definiert, wo die Grenze der Verhältnismäßigkeit ist.

Den erkennenden Senat interessierte das freilich nicht ansatzweise. Dem Vortrag hierzu schenkte er in Wahrheit kein Gehör.

2.

Ein Soldat, der sich in Kenntnis dieser Fakten auf eine Covid-19-Injektion einlässt, der würde nicht nur „grob fahrlässig“, sondern zumindest schon billigend und somit vorsätzlich in Kauf nehmen, dass er seine Gesundheit massiv und dauerhaft beeinträchtigt. Dies verstößt evident gegen seine Gesunderhaltungspflicht nach § 17 a Abs. 1 SG.

Den erkennenden Senat interessierte das freilich nicht ansatzweise. Dem Vortrag hierzu schenkte er in Wahrheit kein Gehör.

3.

Die Beschwerdeführer haben weiter schlüssig dargelegt und nachgewiesen, dass und warum diese Injektionen evident einen Eingriff in das Recht auf Leben der Soldaten darstellen, so dass hier nicht einmal das Zitiergebot nach § 17 a Abs. 2 S. 2 SG gewahrt wird. Die Verletzung des Zitiergebots kann nicht dementiert werden. Selbst die Rechtsprechung des BVerfGs hat bestätigt, dass diese Covid-19-Injektionen tödliche Nebenwirkungen haben können.

Den erkennenden Senat interessierte das freilich nicht ansatzweise. Dem Vortrag hierzu schenkte er in Wahrheit kein Gehör.

4.

Die Beschwerdeführer haben schlüssig dargelegt und nachgewiesen, dass „ärztliche Maßnahmen“, die mehr Schaden als Nutzen stiften, schon keine „ärztlichen“ Maßnahmen im Sinne des § 17 a Abs. 2 S. 1 SG sein können.

Entgegen der am 7.7.2022 vertretenen Auffassung des erkennenden Senats ist auch das Tatbestandsmerkmal „ärztliche Maßnahme“ der Auslegung fähig, denn sonst wäre alles als „ärztliche“ Maßnahme zu verstehen, die gegen alle international anerkannten ethischen Grundsätze von Ärzten verstoßen, solange die Maßnahme von einem Arzt ausgeführt wird.

Die Beachtung der Berufspflichten und insbesondere auch der Grundsätze des Nürnberger Kodex steht aber – weltweit - für keinen Arzt zur Disposition.

Das Gleiche gilt für die Richter eines Bundesgerichts, die über Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG an die Grundrechte und an Recht und Gesetz gebunden sind.

Wir haben darauf hingewiesen, dass unsere Einwendungen gegen diese Impfpflicht der Soldaten, die wir aus dem GG und dem Europa- und Völkerrecht ableiten, von KRiStA – dem „Netzwerk Kritische Richter und Staatsanwälte n.e.V.“ – vollumfänglich bestätigt worden ist, siehe:

https://netzwerkkrista.de/wp-content/uploads/2022/03/Netzwerk-Kritische-Richter-und-Staatsanwaelte_Stellungnahme-Impfpflicht_Gesundheitsausschuss-21.3.2022.pdf

Der erkennende Senat hat am 7.7.2022 nicht ein einziges schlüssiges Argument geliefert, mit dem diese Einwendungen ausgeräumt worden wären. Es gibt auch keine Gegenargumente zu diesen Einwendungen.

Diese Duldungs- bzw. Impfpflicht der Soldaten verstößt evident gegen die in o.g. KRiStA-Beitrag genannten Grundrechte und Artikel der EMRK und des UN-Zivilpakts.

Den erkennenden Senat interessierte das freilich nicht ansatzweise. Dem Vortrag hierzu schenkte er in Wahrheit kein Gehör.

5.

Die Beschwerdeführer haben schlüssig dargelegt und nachgewiesen, dass diese Covid-19-Injektionen evident weder der Verhütung noch der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen, so dass nicht einmal die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 2 S. 1 SG erfüllt sind.

Die Datenpuscherei durch RKI und PEI bestätigt nachdrücklich, dass diese Behörden in Wahrheit sehr genau darum wissen, dass dies der Fall ist.

Zudem müssen auch diesen Behörden von der Datenmanipulation durch Pfizer zur angeblich so hohen Wirksamkeit von Comirnaty gehört haben, die der Kollege Tobias Ulbrich in seinem Schriftsatz vom 19.6.2022 thematisiert hat. Was sogar wir Anwälte in Erfahrung bringen können, dass muss eine solche Fachbehörde, die sich nur mit solchen Dingen befasst, erst recht wissen.

Die Befragung der Experten von RKI und PEI am 2. und 4. Verhandlungstag hat für jeden, der diesen Befragungen beigewohnt hat, überdeutlich bestätigt, dass die Arbeitsweise dieser Behörden nicht nur gesetzliche Pflichten verletzt, sondern teilweise auch so

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

mangelhaft und geradezu stümperhaft organisiert ist, dass diese Behörden der Öffentlichkeit keine validen bzw. belastbaren Daten liefern, auf die man eine „Impf“-Kampagne oder gar eine „Impf“-Pflicht stützen könnte. Diese Tatsache wurde überdeutlich, auch wenn der Vorsitzende Richter insbesondere am 4. Verhandlungstag – für jeden Prozessbeobachter erkennbar – sehr bemüht war, die Befragung der Statistikern des PEI einzuschränken.

Hierzu verweise ich auf den diesbezüglichen Vortrag der Beschwerdeführer, insbesondere auf den Schriftsatz von Prof. Dr. Martin Schwab vom 1.7.2022, meinen Schriftsatz vom 22.6.2022 sowie auf den Beitrag von Dr. Hans-Joachim Kremer auf tkp.at vom 7.7.2022:

<https://tkp.at/2022/07/07/politisches-urteil-duldungspflicht-der-covid-impfung-bei-deutscher-bundeswehr-zulaessig/>

Auf den Inhalt dieses Artikels wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen, womit dieser zum Vortrag dieser Rüge erhoben wird.

Da die Experten Prof. Dr. Werner Bergholz und Prof. Dr. Christof Kuhbandner zu ihren eigenen Eindrücken aus der Befragung der Vertreter des PEI noch Stellung beziehen werden, gehe ich davon aus, dass Herr Prof. Dr. Martin Schwab deren Stellungnahmen im Rahmen seiner eigenen Anhörungsrüge noch verarbeiten wird.

Jedenfalls ist diese „institutionalisierte Täuschung“ durch RKI und PEI für jeden kritischen Beobachter längst so offensichtlich, dass hierzu schon viele Artikel erschienen sind, insbesondere auf corona-blog.net und tkp.at, aber auch auf dem Portal Rubikon, zuletzt am 16.7.2022, siehe:

<https://www.rubikon.news/artikel/institutionalisierte-tauschung>

Mittlerweile liegt auch eine neue Meta-Studie vor, die die weitgehende Wirkungslosigkeit der C19-Impfungen auch gegen frühere Varianten zeigt, siehe:

<https://tkp.at/2022/07/15/neue-meta-studie-zeigt-die-weitgehende-wirkungslosigkeit-der-c19-impfungen-auch-gegen-fruehere-varianten/>

Eine neue Studie zeigt, dass Booster das Ende der Infektion verzögern, siehe:

<https://uncutnews.ch/neue-studie-covid-booster-verzoegert-das-ende-der-infektion-erheblich/>

Mit solchen Quellen könnten wir endlos weitermachen. Aber wie gesagt: Abgesehen von diesem erkennenden Senat und der offensichtlich total versagenden Führung des Beschwerdegegners weiß längst jeder, dass diese Covid-19-Injektionen keinen wirksamen Eigen- oder Fremdschutz vor einer Infektion mit irgendeiner Variante des SARS-CoV2-Virus bieten, sich dafür aber im Hinblick auf die Förderung von gesundheitlichen Komplikationen bis hin zum Tod als hochwirksam erwiesen haben.

Den erkennenden Senat interessierte das freilich nicht ansatzweise. Dem Vortrag hierzu schenkte er in Wahrheit kein Gehör.

6.

Schließlich ergibt sich direkt aus § 17 a Abs. 5 SG, dass eine Einwilligung der Soldaten erforderlich ist, wenn die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 2 SG nicht erfüllt sind.

Der Beschwerdegegner hat selbst vorgetragen, dass er sich von den Soldaten vor diesen Covid-19-Injektionen eine Einwilligungserklärung unterschreiben lässt, so dass er erkennbar selbst von der Erforderlichkeit einer wirksamen Einwilligung ausgeht.

Unstreitig werden die Soldaten der Bundeswehr nicht ansatzweise korrekt über alle relevanten Aspekte dieser Covid-19-Injektionen aufgeklärt, insbesondere nicht über die Tatsache, dass sie hier faktisch an einer Studie teilnehmen und wie gefährlich diese Injektionen sind.

Unstreitig werden die Soldaten darüber hinaus (spätestens) seit November 2021 – bis hin zu Disziplinar- und Strafverfahren - massiv zu diesen Covid-19-Injektionen genötigt, was schon unter Berücksichtigung des Nürnberger Kodex nicht statthaft ist. Der Senat hätte die als Zeugen benannten Soldaten anhören müssen, wenn er – trotz des eindeutigen, unstreitig gebliebenen Sachvortrags – noch Aufklärungsbedarf gesehen hätte.

Den erkennenden Senat interessierte das freilich nicht ansatzweise. Dem Vortrag hierzu schenkte er in Wahrheit kein Gehör.

7.

Ergänzend wird auf den gesamten Vortrag der Beschwerdeführer Bezug genommen.

Die gesamte mündliche Begründung des erkennenden Senats vom 7.7.2022 hat nicht erkennen lassen, dass der erkennende Senat dazu fähig bzw. gewillt war, sich mit diesen zwingenden Argumenten gegen eine Duldungspflicht der Soldaten zu befassen.

Den erkennenden Senat interessierte das alles nicht ansatzweise. Dem Vortrag hierzu schenkte er in Wahrheit kein Gehör. Die Anhörungsrüge ist somit begründet.

Die Mitglieder des Senats, die die Anträge der Beschwerdeführer abgewiesen haben, sollte sich selbst als befangen ablehnen, so dass sie nicht mehr über diese Anhörungsrüge entscheiden.

Das Gericht wird somit gebeten, den Prozess fortzuführen und die Sache erneut und Beachtung des vollständigen Vorbringens der Beschwerdeführer und der Ergebnisse der Beweisaufnahme zu verhandeln.

Ich befinde mich bis Ende Juli 2022 in meinem Jahresurlaub.

Schmitz
Rechtsanwalt